

321

**Strafprozessordnung
(Änderung; Verfahren bei Ehrverletzungen
durch Medien)**

(vom 8. September 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2002 und in den Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Februar 2003,

beschliesst:

Die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

B. Ehrverletzungen durch die Medien

§ 294. Anklagen wegen Ehrverletzung durch die Medien werden durch das Bezirksgericht beurteilt.

§ 295. Abs. 1 unverändert.

Der Anklageschrift ist das Medienerzeugnis beizulegen. Die eingeklagten Stellen sind genau zu bezeichnen.

§ 298. Ist in der vorläufigen Anklage keine bestimmte Person als verantwortlicher Autor genannt, so befasst sich die Untersuchung in erster Linie mit der Ermittlung dieser Person.

Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, ist die nach Art. 27 Abs. 3 StGB verantwortliche Person zu ermitteln.

§§ 299 und 300 werden aufgehoben.

§ 301. Die Untersuchung ist sodann gegenüber dem Autor oder der nach Art. 27 Abs. 3 StGB verantwortlichen Person durchzuführen.

§§ 308 und 308 a werden aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann

—

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 20. November 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung der Strafprozessordnung (Verfahren bei Ehrverletzungen durch Medien) vom 8. September 2003 ist am 18. November 2003 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 1. Dezember 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann